Anlage 6 zur gemeinsamen Richtlinie der Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarif für den Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) als Höchsttarif

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen

zwischen

dem Landkreis Bodenseekreis als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV (nachstehend "Landkreis" genannt)

und

den Unternehmen

Omnibusbetrieb Morath, Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Strauss GmbH & Co, KG

(nachstehend "Verkehrsunternehmen" genannt)

Vorbemerkung

Die Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis wollen in ihren beiden Landkreisen eine Tarifintegration der Unternehmen des ÖPNV in Form eines Tarifverbundes, der auch einzelne Teile eines Verkehrsverbundes aufweist, herbeiführen.

Um dies zu erreichen, vereinbaren sie mit den Verkehrsunternehmen einen solchen Verbund, in dem sich die Unternehmen, die in den beiden Landkreisen ÖPNV betreiben, verpflichten, für alle Fahrten mit Quelle und Ziel in einem der beiden Landkreise (Verbundgebiet), den Verbundtarif anzuwenden. Die beiden Landkreise gleichen den Verkehrsunternehmen, die sich durch die Einführung des Verbundtarifs ergebenden verbundbedingten Belastungen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrags aus.

Für den Busbinnenverkehr in den Zonen 30 - 32 ist eine Sonderregelung erforderlich, da für diesen Bereich der seitherige Tarif unverändert als Verbundtarif übernommen wird. Es fallen deshalb keine Harmonisierungsverluste, sondern nur Durchtarifierungsverluste an.

Ferner wird mit den Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über die verbundbedingten Investitionen und deren Finanzierung geschlossen. Die beiden Landkreise sind neben den Verkehrsunternehmen Gesellschafter der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo), welche den Verbund umzusetzen und hierüber weitere Verträge mit den Verkehrsunternehmen (Zusammenarbeitsvertrag, Einnahmezuscheidungs- und Einnahmeaufteilungsvertrag) zu schließen hat.

§ 1

Verpflichtung zur Übernahme des Verbundtarifs

Auf den in den Verbundtarif einbezogenen Strecken, Linien und Linienabschnitten, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, übernehmen die Verkehrsunternehmen für Fahrten mit Quelle und Ziel im Bodenseekreis und / oder im Kreis Ravensburg den Verbundtarif und die allgemeinen Beförderungsbedingungen des Verbundes in der jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt für Linienverkehre nach § 42 PBefG, die nach Bildung des Verbundes eingerichtet werden. Die Struktur des Verbundtarifs wird in der Anlage 2 festgelegt. Sie kann ab dem zweiten Verbundjahr vom Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft weiterentwickelt werden. Die Höhe des Verbundtarifs wird vom Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Höhe des Einführungstarifs ist hierbei so festgelegt worden, dass im ersten Verbundjahr die kalkulierten Ausgleichsbeträge für verbundbedingte Belastungen nicht überschritten werden.

§ 2

Ausgleich verbundbedingter Belastungen

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten für den Busbereich für die in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte ab Verbundbeginn Bruttofahrgeldeinnahmen aufgrund des Einnahmeaufteilungsvertrags und / oder des Einnahmezuscheidungsvertrags sowie der Zusatzvereinbarungen zu diesen Verträgen für das Studi-Ticket zugewiesen. Bleiben die diesen Verkehrsunternehmen zugeteilten Bruttofahrgeldeinnahmen in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes hinter den um 2 % erhöhten Bruttofahrgeldeinnahmen im Basisjahr zurück, ist der Landkreis verpflichtet, dem jeweiligen Verkehrsunternehmen den um die Umsatzsteuer verminderten Differenzbetrag für den Busbereich, also die Differenz zwischen den um 2 % erhöhten Nettofahrgeldeinnahmen im Basisjahr und den Netto-Fahrgeldeinnahmen in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifs, für die ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifs in gleicher Höhe auch für die Folgejahre zu zahlen.
- (2) Zu den Bruttofahrgeldeinnahmen des einzelnen Verkehrsunternehmens im Sinne von Abs. 1 für das Basisjahr gehören die nach dem bisher genehmigten Haustarif des Verkehrsunternehmens für das Basisjahr erzielten Einnahmen aus Fahrausweisverkäufen und die Zuschüsse des Landkreises zu den Mehrfahrtenkarten für die in der Anlage 1 für das jeweilige Verkehrsunternehmen genannten Linien bzw. Linienabschnitte. Für die Abo-Karten gilt Absatz 5.

Die Bruttofahrgeldeinnahmen aus den Fahrausweisen der Haustarife die 2003 verkauft worden sind, die aber erst 2004 gelten, weil sie übergangsweise als Verbundfahrausweise anerkannt werden, sind nicht dem Basisjahr sondern den Verbundeinnahmen des Jahres 2004 zuzurechnen. Die im Listenverfahren für den Monat Januar 2004 aufgrund der alten Haustarifvordrucke ausgegebenen Schülermonatskarten sind Verbundfahrausweise und die hierauf entfallenden Fahrgeldeinnahmen sind Fahrgeldeinnahmen des bodo-Verbundes.

Bei den Unternehmen, denen aufgrund der in Abs. 1 genannten Zusatzvereinbarungen Einnahmeanteile am Studi-Ticket und an den Solidarbeiträgen der Studenten zustehen, gehören die anteilig auf das Jahr 2003 entfallenden Anteile an diesen Einnahmen zu den Bruttofahrgeldeinnahmen im Basisjahr und die anteilig auf das Jahr 2004 entfallenden Einnahmen zu den Bruttofahrgeldeinnahmen in den ersten 12 Monaten nach Einführung des Verbundtarifes im Sinne des Abs. 1.

- (3) Basisjahr sind die letzten 12 Monate vor Einführung des Verbundtarifs.
- (4) Die jeweiligen Ausgleichsleistungen des Landkreises nach Abs. 1 für den Busverkehr vermindern sich
 - um die anteiligen realisierten Netto-Fahrgeldmehreinnahmen, die sich aus einer nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat mit den Stimmen der Landkreise beschlossenen früheren oder höheren Tarifanpassung für das jeweilige Verkehrsunternehmen ergeben (bei einer früheren Tarifanpassung nur für die Monate um welche die Tarifanpassung früher eingeführt worden ist);
 - bei den betroffenen Busunternehmen um 90 % der Differenz zwischen den wegfallenden Kosten und den wegfallenden Netto-Einnahmen, wenn ein Parallelverkehr im Sinne von § 2 Abs. 3, 2. Unterabsatz des Zusammenarbeitsvertrages abgebaut worden ist, und die wegfallenden Kosten höher sind als die wegfallenden Netto-Einnahmen.
 - um 25 % der höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bei den Zeitkarten des Ausbildungstarifes und um 50 % der höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bei den übrigen Fahrausweisen, die sich für das jeweilige Verkehrsunternehmen ergeben, wenn sich die Bruttofahrgeldeinnahmen des bodo die nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag der Einnahmezuscheidung an einzelne Unternehmen und bei den Busunternehmen der Zuscheidung an die Einnahmeaufteilungsmasse des Einnahmeaufteilungsvertrages unterliegen 12 Monate nach einer Tarifanpassung ohne weitere Tarifanpassung erhöht haben oder die Erhöhung den durchschnittlichen Tarifanpassungssatz überschreitet, im letzteren Fall bezogen auf den Unterschied, mit Ausnahme der Netto-Mehreinnahmen bzw. Einnahmezuweisungen, welche den Verkehrsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b, c und d sowie § 1 Abs. 5 des Einnahmezuscheidungsvertrags oder nach § 3 Abs. 5 und 9 des Einnahmeaufteilungsvertrages zustehen. Wenn die höheren Netto-Fahrgeldeinnahmen bezogen auf 12 Kalendermonate weniger als 1 % betragen, verbleiben den Verkehrsunternehmen 0,5 % dieser Mehreinnahmen.
- (5) Die Landkreise werden die Zuschüsse zu den Verbund-Abo-Karten in 2004 absenken. Diese Absenkung wird durch höhere Preise für die Fahrgäste ausgeglichen. Insgesamt erhalten die Verkehrsunternehmen in 2004 bei den Verbund-Abo-Karten vom Kunden und den Landkreisen zusammen den 10-fachen Monatspreis. Der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs nach den vorgenannten Absätzen werden deshalb sowohl bei den Alteinnahmen in 2003, wie bei den Verbundeinnahmen in 2004 bei den Verbund-Abo-Karten die 10-fachen Monats-

- preise zugrunde gelegt. Die Verträge zwischen den Landkreisen und den Unternehmen über diese Zuschussgewährung werden entsprechend angepasst.
- (6) Da die Höhe der Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen erst nach Ablauf der ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes ermittelt werden können, ist von der Verbundgesellschaft anhand einer Planungsrechnung, die auch der Ermittlung der Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste für die Landkreise dient, ein vorläufiger Ausgleichsanspruch für die einzelnen Verkehrsunternehmen für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes zu ermitteln. Die Planungsrechnung ist an die tatsächliche Entwicklung der ersten Monate nach Einführung des Verbundtarifs anzupassen, wenn diese Entwicklung um mehr als 5 % von den Zahlen der Planungsrechnung abweicht. Der sich aus der Planberechnung ergebende Betrag ist bis zur Feststellung des Anspruchs für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes, der Berechnung der Abschlagszahlungen zugrunde zu legen, die nach § 3 an das einzelne Verkehrsunternehmen zu leisten sind.
- (7) Der Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen auf den Ausgleich verbundbedingter Belastungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Protokollerklärung

Zu § 2 Abs. 1 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen besteht zwischen den Vertragsparteien folgendes Einvernehmen:

- 1. Mit der rechnerischen Erhöhung der Bruttofahrgeldeinnahmen im Basisjahr um 2 % soll der Verzicht der Verkehrsunternehmen auf eine Tarifanpassung im Jahr 2004 kompensiert werden.
- 2. Geschäftsgrundlage der Einigung auf eine Erhöhung um 2 % ist beiderseits, dass im Verlaufe des Jahres 2003 keine überproportionalen Kostensteigerungen eintreten, die im Jahr 2004 fortwirken.

§ 3

Zahlung und Abrechnungen der Ausgleichsansprüche

(1) Die Verkehrsunternehmen erhalten ab Verbundbeginn, jeweils bis zum 16. eines jeden Monats ¹/₁₂ des vorläufigen Ausgleichsbetrages, der sich für das einzelne Verkehrsunternehmen gemäß § 2 Abs. 6 als Abschlagszahlung ergibt. Nach Feststellung des Ausgleichsbetrages für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes erhält das einzelne Verkehrsunternehmen für diesen Zeitraum und für die Folgejahre jeweils bis zum 16. eines jeden Monats ¹/₁₂ der sich aus § 2 ergebenden Ausgleichsleistungen. Die Jahresabrechnung für die ersten 12 Monate nach Einführung des Verbundtarifes und etwaige Restzahlungen für diesen Zeitraum erfolgen einen Monat, nachdem das jeweilige Verkehrsunternehmen die

Nachweise über die Alteinnahmen im Basisjahr vorgelegt und die Verbundgesellschaft die Abrechnung für das Jahr 2004 vorgenommen hat.

(2) Dem Landkreis stehen die Rechte nach § 5 des Einnahmeaufteilungsvertrages, der nach § 1 Abs. 10 des Einnahmezuscheidungsvertrags auch auf die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH&Co.KG und den RAB-Schienenverkehr anzuwenden ist, neben der Verbundgesellschaft zu und zwar bezogen auf die Bruttofahrgeldeinnahmen und die Einnahmen, welche der Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach § 2 zugrunde liegen. Wenn die Verbundgesellschaft diese Prüfungen durchführt, ist der Landkreis berechtigt die Ergebnisse dort anzufordern.

§ 4

Abführung von Mehrerlösen aus Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG

- (1) Verbundbedingte Mehrerlöse bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG die sich für das einzelne Verkehrsunternehmen im Busbereich im ersten Jahr nach Einführung des Verbundtarifes ergeben aus
 - dem Verbundzuschlag und

aus der Absenkung der Zeitkartentarife für den Ausbildungsverkehr im Verbund gegenüber den Haustarifen des Unternehmens

sind, vermindert um verbundbedingte Mindererträge

- bei den Erstattungen für Schwerbehinderte nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13 und
- aus geringeren Stückzahlen bei den Zeitkarten des Ausbildungstarifs im ersten Jahr nach Einführung des Verbundtarifs gegenüber dem Basisjahr

vom jeweiligen Verkehrsunternehmen in diesem Jahr und in gleicher Höhe in den Folgejahren an den Landkreis abzuführen. Für 2004 hat die Abführung zu erfolgen wenn der Bescheid über die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG für dieses Jahr dem einzelnen Verkehrsunternehmen zugegangen und die sich aus diesem Bescheid ergebenden Ausgleichsleistungen an das Verkehrsunternehmen gezahlt worden sind und zwar binnen 14 Tagen nach der Auszahlung. Für 2005 sind 40 % des abzuführenden Betrags bis 31. Juli 2005, weitere 40 % bis 30. November 2005 und die restlichen 20 % 14 Tage nach Zugang der Restzahlung der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG für 2005 zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Folgejahre. Der Landkreis ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt ab dem das jeweilige Verkehrsunternehmen Beträge abzuführen hat, die ihm zustehenden Ansprüche mit den Ansprüchen der Unternehmen auf Ausgleichsleistungen nach § 2 zu verrechnen.

Wenn sich gegenüber dem ersten Jahr nach Einführung des Verbundtarifs in den Folgejahren die Stückzahlen der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs bezogen auf den gesamten Verbund - ohne rundumbus - um insgesamt 10 oder

- mehr Prozent verändern, ist die vorgenannte Abführung entsprechend der prozentualen Stückzahlenveränderung anzupassen.
- (2) Wenn bereits vor Einführung des bodo-Verbundtarifs aufgrund von Kooperationen einem Unternehmen ein Verbundzuschlag für das Jahr 2003 gewährt wird, sind die auf den Verbundzuschlag für das Jahr 2004 entfallenden Erlöse keine verbundbedingten Mehrerlöse im Sinne des Abs. 1. Dies gilt auch für die Mehrerlöse, die sich für diese Unternehmen aus höheren zugewiesenen Stückzahlen von Ausbildungs-Zeitkarten gegenüber dem Basisjahr ergeben.
- (3) Wenn 2004 die verbundbedingten Mindererträge h\u00f6her sind als die verbundbedingten Mehrertr\u00e4ge im Ausbildungsverkehr im Sinne des Abs. 1, so ist die Differenz vom Landkreis auszugleichen und zwar binnen 14 Tagen nach Anforderung durch das Verkehrsunternehmen, die erst erfolgen kann, wenn der Bescheid f\u00fcr die Ausgleichsleistungen nach \u00e4 45a PBefG f\u00fcr 2004 vorliegt. In den Folgejahren ist die Differenz jeweils h\u00e4lftig bis 31. Juli und 30. November vom Landkreis an das Verkehrsunternehmen zu zahlen.

§ 5

Verpflichtungen bei Verminderung von Landeszuschüssen

- (1)Das Land wird seinen Zuschuss zum Verbund von € in 2004 in den Jahren 2005, 2006 und 2007 um je '€ auf € vermindern, Wenn diese Zuschussabsenkung nicht oder nicht voll durch höhere Fahrgastzahlen und damit niedrigere Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste in 2004 ausgeglichen wird, verpflichten sich die Verkehrsunternehmen über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zum Ausgleich der Differenz in den Jahren 2005 ff. Tarifzuschläge zu den allgemeinen Tarifanpassungen zu beschließen, die aufgrund der Kosten- und Ertragsentwicklung erfolgen. Die sich aus diesen Tarifzuschlägen ergebenden tatsächlichen Mehreinnahmen vermindern beim einzelnen Verkehrsunternehmen anteilsbezogen, die jeweilige Ausgleichsleistung des Landkreises nach § 2 Abs. 1. Wenn entsprechende Aufsichtsratsbeschlüsse nicht zustande kommen ist der Landkreis berechtigt - auch ohne Tarifzuschläge - eine solche Kürzung vorzunehmen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend wenn das Land nach Ablauf von 4 Jahren nach Verbundbeginn weitere Zuschusskürzungen vornimmt. Bei diesen weiteren Tarifzuschlägen ist die Marktlage zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass für den Ausgleich der Absenkung, Zuschläge zu mehreren Tarifanpassungen erforderlich sind und / oder kein voller Ausgleich der Absenkung erzielt werden kann.

Das Gleiche gilt in den ersten 4 Jahren, wenn die prognostizierten Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste deutlich überschritten werden.

Sonderregelungen für den Binnenverkehr in den Zonen 30 – 32 (gilt nur für den Landkreis Ravensburg)

Dieser Paragraph entfällt, da die Verkehrsunternehmen in den Zonen 30 – 32 keinen Binnenverkehr betreiben.

§ 7

Mittlere Reiseweite

- (1) In Verbünden mit Zonen- oder Wabentarifen ist die mittlere Reiseweite haltestellenbezogen zu ermitteln. Für eine Übergangszeit von 3 Jahren ab Einführung des Verbundtarifs werden die seitherigen mittleren Reiseweiten, wenn sie ordnungsgemäß ermittelt worden sind, vom Land weiter anerkannt.
- (2) Für die Verkehrsunternehmen mit einem Kilometertarif mit Kilometergruppen, die seither die mittleren Reiseweiten nach den mittleren Werten der Entfernungsstufen des Kilometertarifs ermittelt haben, können sich durch den Übergang auf die haltestellenbezogene Ermittlung nach Ablauf der Übergangszeit geringere mittlere Reiseweiten und damit geringere Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG bzw. § 6a AEG ergeben. Diese Unternehmen können dann im ersten Jahr, in dem sich hierdurch die vorgenannten Ausgleichsleistungen vermindern, den Differenzbetrag, allerdings nur bis höchstens 20.000 €, von den Mehrerlösen abziehen, die sie nach § 4 Abs. 1 an den Landkreis abzuführen haben. Dies gilt in gleicher Höhe für die Folgejahre. Falls diese Mehrerlöse 20.000 € bzw. den Abzugsbetrag unterschreiten, erfolgt für den Restbetrag ein Ausgleich durch den Landkreis.
- (3) Abs. 2 findet auf die Verkehrsunternehmen keine Anwendung, wenn diese ihre mittlere Reiseweite 2001 haltestellenbezogen ermittelt haben.

§ 8

Wechsel der Zugehörigkeit von Linien oder Strecken

Wenn eine Linie oder Strecke auf ein anderes am Verbund beteiligtes Unternehmen oder auf ein Unternehmen übergeht, das auf Grund dieses Übergangs Verbundgesellschafter wird, so gehen auch die Zuschüsse des Landkreises nach diesem Vertrag auf dieses Unternehmen über, im letzteren Fall nur, wenn das Unternehmen diesem Vertrag beitritt. Wenn zwischen den Beteiligten keine Einigung über die Höhe der Zuschüsse erzielt wird, die auf die übergehende Linie oder Strecke entfallen und wenn diese auch nicht aus Verkehrszählungen abgeleitet werden kann, gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 des Einnahmeaufteilungsvertrags entsprechend.

§ 9

Anpassung des Vertrages

Sofern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Das Gleiche gilt, wenn sich aus der Anwendung des Vertrages unbillige Härten ergeben.

§ 10

Vertragsdauer, Kündigung, Schriftform

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2006. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Verkehrsunternehmen, die nicht unmittelbar, sondern nur als Gesellschafter einer GmbH an der Verbundgesellschaft beteiligt sind, können diesen Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn auch die übrigen Gesellschafter der GmbH die mit ihnen abgeschlossenen Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei der Kündigung dieses Vertrages durch einen Verkehrsunternehmen-Gesellschafter gilt dieser Vertrag für die übrigen Verkehrsunternehmen-Gesellschafter weiter.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, nach einer Kündigung des Vertrages durch alle am Vertrag beteiligten Verkehrsunternehmen oder die Landkreise, wenn der Verbund weitergeführt werden soll, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, erneut einen Vertrag über den Ausgleich der verbundbedingten Belastungen der Verkehrsunternehmen aufzunehmen und dabei zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Dieser Vertrag endet, wenn die Landkreise aus der Verbundgesellschaft ausscheiden. Er endet für das einzelne Verkehrsunternehmen, wenn dieses aus der Verbundgesellschaft ausscheidet oder wenn es nicht mehr Partner des Einnahmezuscheidungs- oder des Einnahmeaufteilungsvertrages oder des Zusammenarbeitsvertrages ist.
- (5) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlagen:

- 1. Verbundlinien
- 2. Tarifstruktur

€ • • • • • • Verbundlinien

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet [keine Angabe, wern gesamte Linie im Verbundgebiet]
			Schiene	
вов	FN/RV	751	Friedrichshafen - Aulendorf Südbahn	
DB Regio AG /	FN	731	Singen - Lindau Bodenseegürtelbahn	Sipplingen - Kressbronn
RAB DB Regio AG / RAB	FN/RV	751	Friedrichshafen - Ulm Südbahn	Friedrichshafen, Hafen - Aulendorf
DB Regio AG /	RV	753	Aulendorf-Kißlegg-Wangen-Lindau	Aulendorf-Wangen
DB Regio AG / RAB	RV	766	Tübingen-Sigmaringen-Aulendorf Zollembahn	Altshausen - Aulendorf
DB Regio AG / RAB	RV	971	Memmingen-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-Lindau	Marstetten-Aitrach - Wangen
		16625	Buş	
Buchmann	RV	90	Wangen-Ratzenried-Göttlishofen-Christazhofen	
Buchmann	RV	92	Leupolz-Karsee-Wangen	
Buchmann	RV	93/1	Stadtverkehr Wangen: Linie 1 Busbf-Wittwais- Waltersbühl	
Buchmann	RV	93/2	Stadtverkehr Wangen: Linie 2 TiefgKKH- Deuchelried	
Buchmann	RV	93/3	Stadtverkehr Wangen: Linie 3 Südring	
Buchmann	RV	93/4	Stadtverkehr Wangen: Linie 4 Berger Höhe-Hald	
Bühler	RV	40	Wilhelmsdorf-Ostrach	Wilhelmsdorf - Fleischwangen - Riedhausen - Königseggwald - Hoßkirch
Bühler	FN/RV	41/ 7381/ 7385	Wilhelmsdorf-Deggenhausertal -Überlingen	Wilhelmsdorf-Sießen (-Lkr. BK), Wilhelmsdorf- Höhreute (-Lkr BK), Wilhelmsdorf-Pfrungen
Ehrmann	RV	59	Bad Wurzach-U'schwarzach-EilwangDietmanns.	Bad Wurzach - Dietmanns- Truilz
Hagmann	RV	20	Wolpertswende-Mochenwangen-Ravensburg	
Hagmann	RV	21	Ravensburg-Grünkraut-Bodnegg	
Heine	RV	120	WG-Gewerbegebiet-Schomburg-WG	
Hutter	RV	133	Stadtbus Leutkirch rundkurs 1	
Hutter	RV	133	Stadtbus Leutkirch rundkurs 2	
Morath	FN	A	Burgberg-Stadtmitte-Krankenhaus-Landungsplatz	
Morath	FN	В	Alte Owinger Straße	
Morath	FN	P&R	Krankenhaus-Stadtmitte	
Müller	RV	30	Ravensburg-Bad Waldsee	
Müller	RV	31	Ravensburg-Bergatreute-Alttann	
Müller	RV	32	Gwigg-Bergatreute-Bad Waldsee	
Müller	RV	33/1	Citybus Bad Waldsee Linie 1 Eschie	
Müller	RV	33/2	Citybus Bad Waldsee Linie 2 Frauenberg	
Müller	RV	33/3	Citybus Bad Waldsee Linie 3 Mittelurbach	

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet [keine Angabe, wann gesamte Linie im Verbundgebiet]
Müller	RV	33/4	Citybus Bad Waldsee Linie 4 Steinach	VVIDWINGEDIES!
Müller	RV	33/5	Märktbus Bad WaldsGreut-Reute-Gaisbeuren	
Müller	RV	33/6.	Marktbus Bad Waldsee-Michelwinnaden	
Müller	RV	33/7	Stadtrandlinie Bad Waldsee Linie 7	
Müller	RV	34	Bad Waldsee-Mennisweiler	
RAB/Stadt	RV	1/2	Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg-Schmal.	
Ravensburg RAB/Stadt Ravensburg	RV.	3	Ravensburg-Sonnenbüchel-Eschach	
RAB	RV ¹	4	Ravensburg-Oberzell	
RAB	RV.	5	Balenfurt Schacherösch-Weingarten-Ravensburg	
RAB	RV	-6	Weingarten Lerchenfeld-Charlottenplatz-Oberstadt	
RAB	FN/RV	7373	Ravensburg-Konstanz	Ravensburg, Busbahnhof - Meersburg, Kirche
RAB	FŅ	7376	Rengoldshausen-Pfullendorf	Üb.Rengoldshausen - Heiligenberg, Neuhaus - Owingen, Taisersdorf - Heiligenberg, Hattenweiler
RAB	FN	7377	Bonndorf-Überlingen-Sipplingen	
RAB	FN	7378	Pfullendorf-Herdwangen-Überlingen	Überlingen, Landungsplatz - Owingen, Wälde
RAB	FN	7378C	Überlingen Landungsplatz-Gewerbegebiet	
RAB	FN	7379	Überlingen-Heiligenberg-Pfullendorf	Üb, Landungsplatz - Heiligenberg, Hattenweiler, Heiligenberg, Abzw. Wintersulgen, Heiligenberg, Rickertsreute-Echbeck
RAB	FN/RV	7381/41	Überlingen-Deggenhausertal-Wilhelmsdorf	
RAB	FN	7382	Markdorf-Bermatingen-Meersburg	***************************************
RAB	FN	7383	Meersburg-Stetten-Markdorf	
RAB	FN	7384	Markdorf-Deggenhausertal	
RAB	FN/RV	7385/41	Deggenhausertal-Höchsten-Wilhelmsdorf	
RAB	FN	7392	Stockach-Überlingen/Pfullendorf	Überlingen, Landungsplatz - Owingen, Billafingen, Rathaus
RAB	FN	7394	Friedrichshafen-Konstanz	Friedrichshafen, Stadtbahnhof - Meersburg, Kirche
RAB	FN	7395	Friedrichshafen-Meersburg-Überlingen-Stahringen	Friedrichshafen, Hafenbahnhof - Sipplingen, Erlebniswelt
RAB	FN	7396	Immenstaad-Markdorf-Salem- Heiligenberg/Frickingen/Überlingen	
RAB	FN	7397	Überlingen/Meersburg-Salem- Frickingen/Heiligenberg	
RÁB	FN		Ortsbus Immenstaad Ferienwohnpark-Ortsmitte Kippenhausen	
RAB	FN		ErlebnisBus Salem - Affenberg - Uhldingen	
RAB	RV		Bad Wurzach-Biberach	Bad Wurzach, Post - Eggmannsried, Post
RAB	RV	7534	Ravensburg-Weingarten-Wolfegg-Bad Wurzach	i .

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet [keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet]
RAB	RV	7535	Ravensburg-Schlier-Waldburg-Vogt-Wangen	veroimogenieii
RAB	FN/RV	7537	Ravensburg-Oberteuringen-Markdorf	
RAB	RV	7538	Ravensburg-Wilhelmsdorf-Pfullendorf	Ravensburg, Kraftwerk - Wilhelmsdorf, Pfrungen
RAB	RV	7539	Ravensburg-Horgenzell-Esenhausen	
RAB	RV	7542	Ravensburg-Wangen-Isny	
RAB	RV	7543	Kißlegg-Wolfegg-Ravensburg	
RAB	RV	7544	Kißlegg-Wangen	
RAB	FN/RV	7545	Wangen(Allgäu)-Tettnang-Ravensburg	
RAB	FN	7546	Tettnang-TT-Hiltensweiler-TT-Wiesertsweiler	
RAB	RV	7550	Bad Wurzach-Leutkirch-Kißlegg-Wangen	
RAB	RV	7551	Leutkirch-Isny	
RAB	RV	7552	Bad Wurzach-Aitrach-Aichstetten	
RAB	RV	7554	Aulendorf-Bad Wurzach/Kißlegg-Leutkirch	
RAB	RV	7556	Isny-Stuttgart	Isny, Marktplatz - Aulendorf, Schwabentherme und Ravensburg, Busbahnhof - Boms, Adler
RAB	RV	7562/272	Aulendorf-Bad Buchau-Riedlingen	Aulendorf, Bahnhof - Aulendorf, Schwabentherme
RAB	ŖV	7567	Aulendorf-Pfullendorf	Aulendorf, Bahnhof - Königseggwald, Stiehle
RAB	RV	7569	Leutkirch-Alchstetten-Memmingen	Leutkirch, Bahnhof - Aitrach, Mooshausen
RAB	RV	7570	Aulendorf-Bad Saulgau-Herbertingen-Sigmaringen	Aulendorf, Schwabentherme - Boms, Schwarzenbach
RAB	RV	7571	Leutkirch-Gebrazhofen-Herlazhofen-Leutkirch	
RAB	RV	7572	Eglofstal-Leutkirch	
RAB	RV	7.573	Ravensburg-Blitzenreute-Altshausen-Herbertingen	Ravensburg, Busbahnhof - Borns, Schwarzenbach
RAB	FN	7586	Montfortlinie Friedrichshafen-Tettnang	
RAB	FN		Friedrichshafen-Langenargen-Kreßbronn	
RBA	RV	9723	Wangen-NeuravensbAchberg(-Lindau)	Wangen, Busbahnhof -
RBA	RV		(Lindau) - Wangen - Scheidegg	Doberatsweiler Wangen, Waldorfschule -
Reisch	RV	290	Fleischwangen-Altshausen-Bad Saulgau	Wangen, Mauthaus Fleischwangen, Kirche - Ebersbach-Musbach, Boos
Coble	Po /		D. TMI	-
Sohler	RV		Bad Wurzach-Kißlegg-Wangen	
Stadt Isny	RV		Regiobus Isny: Isny-Rohrdorf-Großholzreute- Überruh	
Stadt Isny	RV	1	Regiobus Isny: Isny-Kleinhaslach	
Stadt Isny	RV	1	Regiobus Isny: Isny - Menelzhofer Tal	
Stadt Isny	RV.	3	Regiobus Isny: Isny - Neutrauchburg	
Stadt Isny	RV		Regiobus Isny: Isny-Rohrdorf	
rundumbus	RV		Baindt-Baienfurt-Weingarten-Ravensburg- Schmalegg	
rundumbus	RV	. 1	Ravensburg-Sonnenbüchel-Eschach	
rundumbus	RV	4	Ravensburg-Oberzell	

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet [keine Angabe, wenn gesamte Linle im
rundumbus	RV	5	Baienfurt Schacherösch-Weingarten-Ravensburg	Verbundgebiet[
rundumbus	RV	.6	Weingarten Lerchenfeld-Charlottenplatz-Oberstadt	
rundumbus	RV	7	Ravensburg Bahnhof-Knollengraben-Grünkraut	
rundumbus	RV	7A	RV/Bahnhof-RV/Flappachbad	
rundumbus	RV	.8	Ravensburg, BusbfSchubertstraße- Schussensiedlung u.z.	
rundumbus	RV	9	Ravensburg Busbahnhof-Ummenwinkel u.z.	
rundumbus	RV	11	Ravensburg BusbfKKH St. Elisabeth/St. Nikolaus	
rundumbus	RV	15	BOB Weingarten/Berg-Stadtesch-Meisterhof u.z.	
rundumbus	RV	28	Stadtbereich RV-Eywiesenparkplatz	
Stauber	RV	10	Ravensburg (-Weing.)-Berg-Fronhofen-Fleischw.	
Stauber	RV	12	Ettishofen-Weiler-Baien-Straß-Berg/Schule	
Strauss	FN	1	Schäferhof-Bärenplatz-Bechlingen	
Strauss	FN	2	Oberhof-Bärenplatz-Hoher Rain	
Strauss	FN	3	Bürgermoos-Bärenplatz-Krankenhaus	
Strauss	FN	21	Tettnang-Mariabrunn-Friedrichshafen	
Strauss	FN/RV	22	Tettnang-Bodnegg	
Strauss	FN	24	Tettnang-Mariabrunn-Kreßbronn	
Strauss	FN	25	Tettnang-Kreßbronn-Langenargen	
Strauss	FŇ	26	Tettnang-Kau-Meckenbeuren	
Strauss	FN	27	Tettnang-Liebenau-Meckenbeuren	
Strauss	FN	27.1	Busshuttle Spieleland	
Strauss	FN	28	Tettnang-MeckenbBrochenzell	
Strauss	FN	35	Kreßbronn-Hiltensweiler	
Strauss	FN	38	Tettnang-Meckenbeuren-Weiler	
Strauss	FN	46	Laimnau-Hiltensweller	
Strauss	FN	47	Wildpoltsweiler-Neukirch-Goppertsweiler	
SV Bad Waldsee	RV	33/1	Citybus Bad Waldsee Linie 1 Eschle	
SV Bad Waldsee	RV	33/2	Citybus Bad Waldsee Linie 2 Frauenberg	
SV Bad Waldsee	RV	33/3	Citybus Bad Waldsee Linie 3 Mittelurbach	
SV Bad Waldsee	RV	33/4	Citybus Bad Waldsee Linie 4 Steinach	
SV Bad Waldsee	RV	33/5	Marktbus Bad Walds-Greut-Reute-Gaisbeuren	
SV Bad Waldsee	RV	33/6	Marktbus Bad Waldsee-Michelwinnaden	
SV Bad Waldsee	RV	33/7	Stadtrandlinie Bad Waldsee Linie 7	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN		Hafenbahnhof-Friedhof-Jettenhausen- Stadtbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	E	Stadtbahnhof-Jettenhausen-Friedhof- Hafenbahnhof	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	3	Schwabstraße-Muntenried	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN		Hafenbahnhof-Städt. Krankenhaus- Schnetzenhausen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN		Messe-Hafenbahnhof-Städt. Krankenhaus	

Verkehrs- unternehmen	Land- kreis	Linien- Nummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet [keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet!
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	6	Stadtbahnhof-St. Georgen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	7	Stadtbahnhof-Berufsschulzentrum	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	11	Hafenbahnhof-Schnetzenhausen-Kluftern-Markdorf	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	. 12	Markdorf-Manzell-Stadtbahnhof-Ailingen-Raderach	
Stadtverkehr Erledrichshafen	FN	13	Hafenbahnhof-Ailingen-Ettenkirch	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	14	Hafenbahnhof-Allingen-Oberteuringen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	15	Fischbach-Fallenbrunnen-Ailingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	. 16	Hafenbahnhof-Jettenhausen-Berg	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	17	Stadtbahnhof-Messe (MesseExpress)	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	18	Flughafen FN-Messe (Messe Shuttle)	
Volk	RV	80	Beuren-Christazhofen-Isny	
Volk	RV	81	Beuren-Isny	
Volk	RV	82	Beuren-Christazh-Siggen-Isny	
Volk	RV	83	Beuren-Gottrazh-Au-Merazh-Wangen	
Waibel-Höschele	RV	190	Rot an der Rot-Leutkirch	Bad Wurzach, Hauerz - Leutkirch, Bahnhof
Wild	RV	60	Bad Wurzach-Dietmanns-Hauerz-Baierz	Bad Wurzach - Truilz und Bad Wurzach, Rupprechts - Bad Wurzach,Baierz
Wild	RV	110	Bad Wurzach-Seibranz-Bad Wurzach	



-					Ţ	1	T:	T .	Ţ	T	Ţ	Т		۱۰۰۰	
		Jahreskarte	(personlich)	gentedsovitic	266,00	Property	266,00	338,00	431,00	524,00	594,00	693,00	763,00	856,00	an Sa, So und Felertagen bis zu 4 Personen (Klinder ab 6 Jatren zählen als 1 Person)
		Abokarte 2)	(Ubertragbar)	Jahrasbetrag, witd in Monalsbeträgen abgeblicht	276,00	294,00	276,00	348,00	444,00	540,00	612,00	714,00	786,00	883,00	an Sa, So und Feiertagen bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)
rtenzahl		Kindergartenkind- Monalskarte	(persönlich)	für nach richt eingeschulte Kinder	11,00	11,00	11,00	11,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	
Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzah		StudiTicket 1) JuniorTicket Kindergartenkind-Monatskarte	(persönlich) Montskate Er Jagondiche Na. 17 Jahre	rkagen rkagesb und 31.12 sxldigig					.					8,50	
weise mit unbe		StudiTicket 1)	(persönlich) für Studierende der PH	verigaten und ret Raviorsburg Meingarten güllig 1 Semester										65,00	
Fahrausv		Schüler- monatskarte	(persönlich) an Schultagen ab 13.30	Feierbage sowe an Feierbalegen (Ferien- regelung Baden- Wüttemberg)	24,00	22,00	24,00	30,00	39,00	47,00	53,00	61,50	69,00	74,00	
		Monatskarte	(übertragbar)		29,00	29,00	29,00	39,00	50,00	62,00	71,00	82,00	90,00	98,00	an Sa, So und Feiertagen bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zählen als 1 Person)
		Tageskarte	Mo-Fr vor 8.30	Uhr nur für eine Person güllig					00'9					10,00	Montag bis Freitag ab 8.30; Samstag, Sorn- und Feiertage ganztāgig; bis zu 4 Personen (Kinder ab 6 Jahren zähien als 1 Person)
enzahl		Gruppen- fahrschein	pro Person (ab 10	resonen, z nander zählen als 1 Erwachsener, Vorammeldung erforderlich	0,75	0,75	0,70	0,85	1,15	1,50	1,80	2,05	2,25	2,50	
hränkter Fahr		Chipfahr- schein		bodo-Card	1,20	1,20	1,15	1,35	1,85	2,40	2,90	3,30	3,60	4,00	
Fahrscheine mit beschränkter Fahrtenzahl		Einzelfahrschein	Erwachsener Kind (6-11 J.)	bar oder mit bodo-Card	0,75	0,75	0,70	0,85	1,15	1,50	1,80	2,05	2,25	2,50	
Fahrsc		Einzell	Erwachsener	(ab 12 Jahren)	1,50	1,50	1,40	1,65	2,30	3,00	3,60	4,10	4,50	5,00	
	alle Preisangaben	in EURO		Preisstufe	Zone 10 Friedrichshafen	Stadtzone Ravensburg Weingarten für Zonen 30. 32 ³⁾	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen	7 Zonen	8 Zonen/Netz	Mitnahme- möglichkeit für Tages, Monats, Abo- und Jahreskarten

Sondertarife
Für die Busverkehre in der Zone 10 Friedrichshafen und im Stadigebiet Wangen sowie für die Stadtbuslinien in Bad Waldsee, Isny, Leutkirch, Tettneng und immenstaad gelten für einzelne Fahrschein- bzw. Fahrausweisarten güntstigere Sondertarie, die auf der Sotte 2 abgedruckt sind. Diese Sondertarie gelten nicht für den Schienenverkehr. Hierfür sind die obigen Verbundtarife zu ibsen.

weitere Verbundfahrscheine / - angebote: Anschlussfahrscheine

Anschlussfahrscheine	Inhaber von Ze für den Anschl genutzi wird, s	nhaber von Zeitkarten können mit Einzelfahrschei ür den Anschlussfahrschein darf zusammen mit d jenutzi wird, so muss jede Person einen entsprec	inhaber von Zeitkarten können mit Einzelfahrscheinen über den Geltungsbereich der Zeitk für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen der Zeitkarte i genutzi wird, so muss jede Person einen entsprechenden Anschlussfahrschein erwerben	Inhaber von Zeitkarten können mit Einzelfahrscheinen über den Geltungsbereich der Zeitkarten hinaus lahren; dabei werden nur die anschließenden Zonen berechnet. Die Preisstuf für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen der Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Wenn die Mitnahmeregelung einer Zeitkarte genutzt wird, so muss jede Person einen entsprechenden Anschlussfahrschein erwerben
Fahrradkarte	für einen Tag: auf Schienente	für einen Tag: 3,⊷ € / Fahrrad (sofem zugelassen) auf Schienentellstrecken und einzelnen Buslinien,	. Hinweis: es bestehen Sonderregel	tûr einen Tag: 3,€ / Fahrrad (sofem zugelassen). Hinweis: es bestehen Sonderregelungen zur kostenlosen Fahrradmitnahme auf Schienentelistrecken und einzelnen Buslinien.
BusKuriergut / Gepäck	3, €/Stück			
Zuschlag 1. Klasse:	zusätzlich zu Eir	Einzelfahrschein für Erwachsene:	Einzelfahrschein Kind der jeweitigen	usätzlich zu Einzelfahrschein (ir Erwachsene: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen PreisstufezurMonatskarte: 33, €zur Abokarte 28, € zur Jahreskarte 330, €
ageskalte Euregio bodensee	alle Zonen	Erwachsener 26,00 €	King 10,00 € King 13,00 €	Kleingruppe 40,00 € Kleingruppe 46,00 €
Baden-Württemberg-Ticket	21,00 €; es gel	ten die Tarifbestimmungen der DB;	1,00 €; es gelten die Tarifbestimmungen der DB; gültig in allen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes	arkehrsverbundes

- Anmerkungen 1) Solidar-Regelung 2) Abokarte 3) Stadtzone Ravensburg Weingarten
- mit Studentenausweis /Immatrikulationsbescheinigung Fahrt auf Bussen und Bahnen Montag Freitag ab 19.00, samstags ab 17.00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss; Sonn- und Feiertage ganztägi-für kostenerstattungsberechtigte Schüler nicht erhältlich; Übertragbarkeil an Schüler vor 14.00 Uhr nicht zugelasser gilt nicht für Fahrten mit dem Schienenverkehr von und nach Meckenbeuren



Sondertarife: Stadttarife im jeweiligen Binnenverkehr in Euro

	Einzelf	Einzelfahrschein	Chipfahrschein	Gruppenfahr- schein	Tageskarte	Monatskarte	Schüler- monatskarte	StudiTicket	JuniorTicket	Kindergarten- kind- Monatskarte	Abokarte	Jahreskarte
Stadtverkehr	Erwachsener	Kind (6-11 J.)	Erwachsener	Voranmeldung erforderlich						,	Jahresbetrag, wird in Monatsbefrägen abgebuchi	
Bad Waldsee	09'0	08'0	0,50	Zonentarif	2,00	17,00	13,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Stadtrandlinie	1,15	09'0	1,05	Zonentarif	Zonentarif	17,00	13,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
Friedrichshafen nur	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	3,00	27,00	22,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	270,00	Zonentarif
Stadtbusverkehr 21	(1,50)	(0,75)	(1,20)	(0,75)								
Immenstand 1)	1,40	0,70	1,15	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	123,00
sny	1,00 ³)	0,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	24,00	18,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Stadt-Land	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	2,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
- Regio	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	4,50	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif
Leutkirch	08'0	0,50	0,65	Zonentarif	Zonentarif	18,50	15,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	147,60	Zonentarif
Weingarten Linfe 15	1,30	0,65	1,05	0,75	Zonentarif	29,00	22,00	Zonentarif	Zonentarif	11,00	294,00	***
Tettnang	1,00	05'0	0,80	Zonentarif	Zonentarif	25,00	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	202,00	Zonentarif
Wangen ²⁾	1,00	05'0	08'0	Zonentarif	Zonentarif	22,00	17,00	Zonentarit	Zonentarif	Zonentarif	Zonentarif	220,00
	¥							A				

Anmerkungen 1) Ortsverkehr Immenstaad: Einzelfahrten gelten für Hin- und Rückfahrt 2) Omnibuslinien des Regionatverkehrs sind nach den jeweils örtlich geltenden Bestimmungen eInbezogen 3) gilt erst ab 9.00 Uhr, vor 9.00 Uhr gilt der Zonentarif

weitere Fahrscheinangebote der Stadttarife

In den jeweiligen Stadtverkehren werden teilweise zusätzliche Fahrscheine angeboten; deren Bedingungen und Preise sind im bodo-Verbundtarif, in den Publikationen der jeweiligen Stadtverkehre sowie im Internet unter "www.bodo-verbindet.de" aufgeführt.

1. Ergänzungsvertrag

zum

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 12. Dezember 2003

zwischen

dem Landkreis Bodenseekreis als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV (nachstehend "Landkreis" genannt)

und

den Unternehmen

Omnibusbetrieb Morath, Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Strauss GmbH & Co. KG

(nachstehend "Verkehrsunternehmen" genannt)

A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:

- 1. In § 2 Absatz 1 wird jeweils "2 %" durch "3 %" ersetzt.
- 2. In § 2 wird die Protokollerklärung zu Abs. 1 gestrichen.
- 3. In § 4 Abs. 1 ist beim 2. Spiegelstrich das Wort "und" zu streichen und nach "...Kap. 13" folgender Text anzufügen:
 - ", wenn sich durch die Änderung des gesetzlichen oder betriebsindividuellen Werts für die Abgeltung der Schwerbehindertenerstattungen die verbundbedingten Mindererträge gegenüber 2003 verändern, so sind die veränderten Mindererträge zu berücksichtigen,"

- 4. In § 4 Absatz 1 wird der 3. Spiegelstrich gestrichen:
 - aus geringeren Stückzahlen bei den Zeitkarten des Ausbildungstarifs im ersten Jahr nach Einführung des Verbundtarifs gegenüber dem Basisjahr.
- 5. In § 4 Absatz 1 wird an den 1. Satz folgende Regelung angefügt:

"Die Abführung wird begrenzt auf die jeweiligen Stückzahlen für das Jahr 2003. Die Mehrerlöse aus den Stückzahlen für das Jahr 2004, welche die Stückzahlen für das Jahr 2003 übersteigen, verbleiben den jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Abführung wird ferner für die einzelnen Verkehrsunternehmen begrenzt auf die Höhe des Ausgleichs verbundbedingter Belastungen, welchen diese nach § 2 vom Landkreis erhalten."

- 6. In § 4 Absatz 1 wird im letzten Unterabsatz die Zahl "10" ersetzt durch die Zahl "15".
- 7. § 4 Abs. 2 wird um folgenden Text ergänzt:

Wegen der fehlenden Verrechnungsmöglichkeit erhält die Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH die verbundbedingten Mindererträge bei den Er stattungen für Schwerbehinderte, die sich 2004 gegenüber 2003 erge ben, vom Landkreis neben den Leistungen nach § 2 ausgeglichen. Wenn sich der gesetzliche oder betriebsindividuelle Wert für die Abgeltung der Schwerbehindertenerstattungen gegenüber 2003 verändert, sind diese Ausgleichsleistungen entsprechend anzupassen. Das gleiche gilt für den Omnibusbetrieb Morath, da dieser keine Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG erhält."

- B. Der Ergänzungsvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2004 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.
- C. Die Abrechnung der sich aus diesem Vertrag ergebenden veränderten Ansprüche erfolgt für das Jahr 2004 spätestens 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung. Die Abrechnung der sich für 2005 ergebenden veränderten Ansprüche erfolgt bis 30.06.2006, wenn alle Verkehrsunternehmen bodo bis spätestens 30.04.2006 die für die Abrechnung erforderlichen Angaben mitgeteilt haben.

2. Ergänzungsvertrag

zum

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 12. Dezember 2003

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV (nachstehend "Landkreis" genannt)

und

den Verkehrsunternehmen

Omnibusbetrieb Morath, Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Strauss GmbH & Co. KG

(nachstehend "Verkehrsunternehmen" genannt)

§ 1 Anlass

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im verbundgrenzenüberschreitenden Verkehr zu den Nachbarverbünden führt die Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo) mit den Verbünden Donau-Iller-Nahverkehrsverbund GmbH (DING) und Neckar-Alb-Donau Verkehrsverbund GmbH (naldo) mit Wirkung ab 1. Januar 2009 Tarifkooperationen ein.

§ 2 Einbezogene Strecken, Linien und Verkehrsunternehmen

(1) Im Rahmen der Tarifkooperationen nach § 1 werden ab 01.01.2009 die nachfolgend aufgeführten Strecken- und Linienabschnitte in den bodo-Verbundtarif einbezogen (in Klammer ist das jeweilige Verkehrsunternehmen aufgeführt):

- Schienenstrecke 766 Altshausen Bad Saulgau (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 40 Hoßkirch Ostrach einschl. Ortsteilen Bachhaupten, Eschendorf, Gunzenhausen, Laubbach, Oberweiler, Unterweiler, Tafertsweiler (Fa. Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.)
- Regionalbuslinie 41 Pfrungen / Sießen / Höhreute Rubacker (Omnibusverkehr Bühler GmbH & Co.)
- Regionalbuslinie 7376 Heiligenberg Neuhaus / Hattenweiler Pfullendorf und Owingen-Taisersdorf – Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7378 Owingen Wälde Wald Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7380 Heiligenberg Hattenweiler/Echbeck Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7385 einschließlich Haltestelle Illmensee Glashütte (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7538 Pfrungen Ruschweiler Pfullendorf (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7556 Boms-Schwarzenbach Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7558 Ostrach Burgweiler (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7567 Königseggwald Pfullendorf und Hoßkirch-Hüttenreute – Bad Saulgau Schulzentrum – Boms-Schwarzenbach (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7570 Boms-Schwarzenbach Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 7573 Boms-Schwarzenbach Bad Saulgau Herbertinger Straße (DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH)
- Regionalbuslinie 290 Boos Rieden Lampertsweiler Bad Saulgau Thermalbad (Reisch GmbH Omnibusverkehr).
- (2) Es kommt der bodo-Verbundtarif in der Fassung vom 01.01.2009 einschließlich der Anpassungen im Folgezeitraum zur Anwendung. In Verbundbinnenrelationen gilt weiterhin der jeweilige Verbundtarif. Das Anstoßen von Verbundtarifen an den gemeinsamen Tarifpunkten / Zonen ist zugelassen; für die Fahrscheinausgabe und die Abrechnung im Schülerlistenverfahren gilt die vom Landkreis hierzu erlassene besondere Regelung.

§ 3 Ausgleichsanspruch

(1) Durch die Anwendung des bodo-Verbundtarifs kommt es bei den Verkehrsunternehmen, die in § 1 aufgeführt sind und die bisher ihren

Haustarif angewendet haben, zu Einnahmeverlusten, die im Rahmen einer aktualisierten Studie der PTV AG, Karlsruhe, auf der Basis der im Jahr vor Einführung der Tarifkooperationen erzielten Einnahmen ermittelt wurden. Ausaleich Verkehrsunternehmen haben Anspruch auf Diese Einnahmeverluste, abzüglich kooperationsbedingter Mehrerlöse bei den PBefG, 45 а vermindert um Ausgleichsleistungen nach Ş kooperationsbedingte Mindererlöse bei den Erstattungen für Schwerbehinderte nach § 148 SGB, Teil IX, Kap. 13. Zur Vereinfachung der Abrechnung werden die Einnahmeverluste und kooperationsbedingte Mehrerlöse saldiert; der daraus entstehende Differenzbetrag wird von den jeweils beteiligten Landkreisen gemäß Aufteilungsschlüssel (siehe Anlage) anteilig ausgeglichen. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird der bisher bestehende Ausgleichsbetrag beim einzelnen Verkehrsunternehmen um den durch die Tarifkooperationen entstehenden zusätzlichen Ausgleichsbetrag aufgestockt. Dies gilt so lange, wie die Vereinbarung zwischen den Landkreisen und den Verbünden über die Verrechnung der jeweiligen Landkreisanteile Bestand hat.

- (2) Falls der Ausgleichsanspruch aufgrund notwendiger Aktualisierungen noch nicht endgültig festgelegt werden kann, einigen sich Landkreis und anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen jeweils über die Höhe der vorläufigen Zahlungen.
- Bestimmungen des Vertrags über den Ausgleich (3) Ansonsten finden die zwischen dem Landkreis verbundbedingter Belastungen 12. 2003 einschließlich der Verkehrsunternehmen vom Dez. endet Ergänzungsverträge Anwendung. Dieser 2. Ergänzungsvertrag automatisch mit dem Ende des in Satz 1 genannten Vertrages.
- (4) Die Festschreibung der mittleren Reiseweite orientiert sich bei den Verkehrsunternehmen, deren Strecken bzw. Linien in die Tarifkooperationen einbezogen sind, an den Festsetzungen der zuständigen Genehmigungsbehörde und an den durch sonstige Vereinbarungen getroffenen Regelungen (z.B. Pauschalierungsvertrag).
- (5) Für die Zuweisung der Verbundeinnahmen ab Inkrafttreten der Tarifkooperationen sind die Regelungen des Einnahmezuscheidungs- und des Einnahmeaufteilungsvertrages maßgeblich.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Ergänzungsvertrag tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

Anlage zum 2. Ergänzungsvertrag zum Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 12. Dezember 2003

Aufteilungsschlüssel

		Landkreis	Anteil
Region-Tarif	Verbund		
		ADK	14%
	DING	ВС	36%
5 - DING		Summe	50%
J	naldo	RT	50%
	11025	Summe	50%
	Gesamtsu	mme	100%
	bodo	RV	0%
	5040	Summe	0%
		ADK	7%
5 - naldo	DING	BC	44%
	DING	UL	0%
		Summe	50%
		RT	23%
		SIG	24%
	naldo	TUE	1%
		ZAK	2%
		Summe	50%
	Gesamtsu	100%	
	<u>. </u>		
***************************************		FN	13%
	bodo	RV	36%
		Summe	49%
		ADK	0%
		ВС	0%
	DING	UL	1%
6.1 - bodo		Summe	1%
		RT	0%
		SIG	45%
	naldo	TUE	2%
		ZAK	2%
		Summe	50%

Fortsetzung

Region-Tarif	Verbund	Landkreis	Anteil
		FN	7%
	bodo	RV	42%
		Summe	49%
		ADK	3%
		BC	16%
6.4 - DING	DING	NU	1%
		UL	30%
		Summe	50%
		SIG	1%
	naldo	TUE	0%
		Summe	1%
	Gesamtsu	mme	100%
	<u>,</u>		
		FN	29%
	bodo	RV	21%
O transla		Summe	50%
9-bodo	noldo	SIG	50%
	naldo	Summe	50%
	Gesamtsu	mme	100%

3. Ergänzungsvertrag

zum

Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen vom 12. Dezember 2003

zwischen

dem **Landkreis Bodenseekreis** als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV

und

den Unternehmen

Omnibusbetrieb Morath, Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH, Strauss GmbH & Co. KG

A. Folgende Änderungen und Ergänzungen werden vereinbart:

1. § 2 des Vertrags über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen (Bus) wird wie folgt geändert:

Am Ende von Abs. 3 werden folgende neuen Sätze eingefügt:

"Soweit Verkehrsleistungen auf einen anderen Betreiber übergehen (Unternehmen des straßengebundenen Verkehrs oder EVU) oder neu hinzukommen und die auf sie entfallenden fortgeschriebenen Ausgleichsleistungen nicht schon in den Verdingungsunterlagen oder Unterlagen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens veröffentlicht wurden, sind diese von bodo durch fachlich geeignete Dritte zu ermitteln, wenn sie nicht zweifelsfrei ermittelt werden können und sich bodo und die betroffenen Unternehmen nicht auf diese Beträge verständigen. § 8 bleibt unberührt. Die Vertragspartner stimmen solchen Änderungen der Ausgleichsleistungen und der Gewährung des Differenzbetrages an andere Unternehmen, welche den bodo-Gemeinschaftstarif anwenden und mit dem bodo einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, zu."

B. Der Ergänzungsvertrag tritt zum 02.12.2009 in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.